



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 87**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die Begründung zum Kirchengesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 27. Oktober 2025

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene
Vom**

Reg. Nr. 14220

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf Kirchgemeindeebene vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ebenfalls ohne Stimmrecht können Synodale, die Glied einer der Schwesterkirchgemeinden sind und nicht dem Verbundausschuss angehören, an seinen Sitzungen teilnehmen. Sie sind einzuladen.“

2. Nach § 3c Absatz 3 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ohne Stimmrecht können Synodale, die Glied einer Kirchgemeinde im Kirchgemeindegemeinschaft sind und nicht dem Vorstand angehören, an seinen Sitzungen teilnehmen. Sie sind einzuladen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen setzen den Beschluss der Landessynode vom 18.11.2024 zu Drucksache 272 (Antrag des Rechtsausschusses zu Eingabe 276 und Drucksache 198) um. Drucksache 272 lautet:

Das Landeskirchenamt wird gebeten, bis zur Herbsttagung 2025 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die das Anliegen der EV 276 und DS 198 entsprechend § 15 Absatz 2 KGO auch für den Verbundausschuss des Schwesterkirchverhältnisses und den Vorstand des Kirchgemeindebundes umsetzt.